

B.KWK · Robert-Koch-Platz 4 · D-10115 Berlin

BMWi, Referat IIC2  
MR Andreas Jung

MR Dr. Jürgen Stock  
BMI, Referat BWI4

Bundesverband Kraft-Wärme-  
Kopplung e.V. (B.KWK)

Robert-Koch-Platz 4  
D-10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10  
Fax +49 (0)30 270 19 28 199

www.bkwk.de  
info@bkwk.de

28.06.2019

**Präsident**  
Dipl.-Kaufm. Berthold Müller-Urlaub

## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir haben uns hier auf die aus unserer Sicht wesentlichen die Kraft-Wärme-Kopplung betreffenden Punkte konzentriert. Weitere Aspekte, die Rahmen des Klimaschutzes eine wesentliche Funktion gerade im Gebäudebereich darstellen, werden von anderen Akteuren angesprochen.

Wir regen in folgenden Passagen Präzisierungen bzw. Klarstellungen an.

Vorgeschlagene neue Formulierungen sind **rotbraun** dargestellt, Streichungsvorschläge sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

## I. §3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Abwärme“ die Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen und bis auf die zum Transport erforderliche Hilfsenergie ohne zusätzlichen Energieaufwand bereitgestellt wird,

Neu einfügen:

§3 Abs. 1 Nr. 18a:

Ein Wärmenetz und ein Kältenetz i.S. von §3 Abs. 1 Nr. 17 und Nr. 18 ist ein Netz, das zur Verteilung von Wärme bzw. Kälte für mehr als ein Gebäude dient. Beginn des Netzes ist der Abgang aus Erzeugerrichtung gesehen, ab dem keine weitere Entnahme für das Gebäude erfolgt, in dem sich die Wärme- bzw. Kälteerzeugeranlage befindet. Ende des Netzes ist der Anschluss in dem die Wärme bzw. die Kälte empfangenden Gebäude, an dem die Wärme bzw. die Kälte erstmalig in das gebäudeinterne Verteilungssystem eingespeist wird.

In den Fällen gewerblicher Wärmelieferung ist das Netz der Teil der Anlage zwischen der Erzeugeranlage des gewerblichen Wärmelieferanten und der der Übergabestelle an die Kunden (siehe auch BGH, 25.10.1989 - VIII ZR 229/88).

19. „Nennleistung“ ~~die vom Hersteller festgelegte und im Dauerbetrieb unter Beachtung des vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrades als einhaltbar garantierte~~ die im bestimmungsgemäßen Betrieb von der Erzeugeranlage dauerhaft bereitstellbare größte Wärme- oder Kälteleistung, bei geplanten Anlagen ist die vom Hersteller festgelegte und im Dauerbetrieb unter Beachtung des vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrades als einhaltbar garantierte Leistung unter Beachtung der Standortbedingungen zu Grunde zu legen,

28. „Umweltwärme“ die der Luft, dem Erdreich oder dem Wasser entnommene und technisch nutzbar gemachte Wärme oder Kälte mit Ausnahme von Abwärme, soweit diese nicht aus Abwasser stammt,

(2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Geothermie,
2. Umweltwärme, auch Wärme aus Abwasser,
3. ...

## Erläuterungen

Zu §3 Abs. 1 Nr. 1

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte diese Klarstellung aufgenommen werden.

§3 Abs. 1 Nr. 18a:

Die Definition des Begriffs „Wärmenetz“ bzw. „Kältenetz“ ist erforderlich, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Der Hinweis auf das BGH-Urteil ist erforderlich, um die Verantwortlichkeiten für die Leitungsführung bei gewerblicher Wärmelieferung (Fernwärme, Contracting) klar abzugrenzen.

Zu §3 Abs. 1 Nr. 19

Die Hauptdefinition lehnt sich inhaltlich an die Definition im EEG an, sie ist insbesondere dann sinnvoll zu verwenden, wenn neu zu errichtende Gebäude an bestehende Anlage angeschlossen werden sollen. Die im zweiten Teilsatz aufgegriffene ursprüngliche Definition wurde um den Verweis auf die Standortbedingungen erweitert, da bestimmte Anlagentechnologien z.B. sehr stark von der Aufstellhöhe, den solaren Einstrahlungsbedingungen usw. abhängig sind.

Zu §3 Abs. 1 Nr. 28

Auch wenn im Absatz 2 die Geothermie als solche erwähnt wird, ist es aus systematischen Gründen sinnvoll, die Wärme aus dem Erdreich (die ja in bestimmten Zusammenhängen nicht aus ursprünglicher Geothermie sondern aus in die Erde eingebrachter Abwärme herrühren kann) hier aufzunehmen, um auch die „indirekte“ Umweltwärme nutzbar zu machen, die nicht immer eindeutig als „Abwärme“ identifiziert werden kann. Bei Abwärme sollte dem Abwasser entnommene Wärme als Umweltwärme qualifiziert werden, siehe nachfolgenden Hinweis.

Zu §3 Abs. 2 Nr. 2

Die EU-Richtlinie 2018/2001/EU definiert in §2 Energieaus Abwasser als Umweltwärme.

Wir empfehlen, hier den Abgleich mit dem EU-Recht vorzunehmen.

## II. §22 Primärenergiefaktoren

Abs. 1 Nr. 2

für gasförmige Biomasse, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan) und in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, kann abweichend von Anlage 4 Nummer 6 für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert ~~0,6~~ **0,4** verwendet werden, wenn...

Abs. 3

für die Versorgung eines neu zu errichtenden Gebäudes mit aus Erdgas **oder aus Flüssiggas** erzeugter Wärme darf abweichend von Anlage 4 Nummer 14 für die in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erzeugte Wärme für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 0,6 verwendet werden, wenn ...

### Erläuterungen

Zu §22 Abs. 1 Nr. 2

Auf die einschlägigen Studien zur Herleitung sei hier um der Kürze willen verwiesen, ebenso auf die im Anhörungstermin am 26.06.2019 von zahlreichen Teilnehmern vorgetragenen Argumente. Siehe auch die Definitionen in DIN V 18599-1:2018-09 (Tabelle A.1).

Als Kompromiss ist auch denkbar, den Wert 0,5 einzusetzen und so die künstliche Unterscheidung zwischen flüssiger bzw. gasförmiger Biomasse, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugt wird, zu der über das Verteilnetz genutzten Biomasse zu tilgen.

Zu §22 Abs. 3

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Flüssiggas (LPG und LNG) stets gleichgesetzt und mit erwähnt werden, da besonders im ländlichen Raum diese Energieträger als einzige (in der Verwendung) gasförmige Energieträger bereitstehen. Diese Energieträger stehen klimapolitisch dem leitungsgebundenen Erdgas gleich.

### III. §44 Fernwärme oder Fernkälte

Hier schlagen wir eine strukturelle Änderung vor. Dazu wird zunächst die Motivation erläutert.

Bestehende Nah- und Fernwärmenetze sind in der Regel bzgl. der Struktur ihrer Erzeugungsanlagen gewachsen, die Primärenergiefaktoren für die an Endkunden gelieferte Wärme entspricht in vielen Fällen nicht den neuen Bestimmungen. Soweit Bestandsgebäude beliefert werden, ist das unerheblich.

Jedoch werden besonders im verdichteten städtischen (auch im kleinstädtischen) Gebiet Baulücken geschlossen. Die gebäudebezogene Betrachtungssystematik des GEG verlangt in der vorliegenden Fassung (wie auch schon das derzeit geltende EEWärmeG), dass die anzuerkennende Fernwärme bzw. Fernkälte insgesamt die Bedingungen des Gesetzes erfüllen muss.

Die Motivation des Gesetzgebers ist verständlich und nachvollziehbar: Auch die energetische Qualität der Wärmelieferung für die Bestandsgebäude soll verbessert werden.

Jedoch hat die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Bedingung schon allein aus ökonomischen Randbedingungen kontraproduktiv ist, da in der Praxis nur in Einzelfällen wirtschaftlich umsetzbar und auch nur dann, wenn der Fernwärmelieferant den deutlichen Ausbau seines Wärmenetzes in den Bereich von Neubaugebieten plant.

Überall dort, wo das nicht gegeben ist, wird für die i.d.R. wenigen Neubauten dann eine Individuallösung realisiert, die zwar diesen Neubauten klimafreundlichere Wärme verschafft, aber die Bestandsgebäude im Status quo verharren lässt.

Und letztlich wird wertvoller umbauter Raum in den Neubauten für Haustechnik benötigt, während eine Wärme- bzw. Kälteübergabestation extrem raumsparend eingesetzt werden kann und der umbaute Raum dem eigentlichen Wohnen bzw. seinen Nebenzwecken wie Abstellraum für Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle usw. dienen kann.

Da bei Individuallösungen die Spitzen- und Reservewärmeerzeugung i.d.R. brennstoffbehaftet ausgeführt wird, würde die FW-Lösung außerdem auch noch die Flächen, die für die Schornsteine benötigt werden, freigeben. Die Brandlasten werden ebenfalls verringert.

Die sich auf den ersten Blick anbietende Lösung, dass der FW-Lieferant seine Erzeugungsanlagen an die neuen Bestimmungen anpasst, scheidet meistens aus, da der FW-Lieferant für im Verhältnis wenig Zuwachs an Wärmeabsatz erhebliche Investition tätigen müsste und die Preise für die Wärmelieferung an die Bestandsgebäude nicht anpassen kann.

Die Verteuerung der Wärme ist im übrigen dann erst recht besonders kontraproduktiv, weil die Chance, noch nicht an die FW angeschlossene Bestandsgebäude mit Zentralheizung anzuschließen, aufgrund des Kostenneutralitätsgebotes der Wärmelieferungsverordnung (basierend auf §556c BGB) endgültig verbaut wird.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dem §44 einen weiteren Absatz anzufügen:

Neu einfügen

§44 Abs. 3

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 gilt der Bezug von Fernwärme oder Fernkälte aus Netzen, die überwiegend Bestandsgebäude versorgen, auch dann als Erfüllung der Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3, wenn der Wärme- oder Kältenetzbetreiber nachweist, dass beginnend mit dem ersten Anschluss eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu errichtenden Gebäudes Wärme oder Kälte in dem Umfang in das Netz eingespeist wird, den an das bestehende Netz anzuschließende neu zu errichtende Gebäude insgesamt abnehmen werden. Der Umfang darf basierend auf den Erfahrungswerten des Lieferunternehmens bestimmt werden, er ist mit dem Nachweis zu veröffentlichen. Der Anteil an Wärme bezogen auf dem Erwartungswert muss stammen zu

1. mindestens 100 aus erneuerbaren Energien,
2. mindestens 100 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme,
3. mindestens 100 Prozent aus KWK-Anlagen oder
4. mindestens 100 Prozent durch eine Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

Der Wärmelieferant muss mit dem Nachweis belegen, dass die anzurechnenden Wärmemengen bisher noch nicht in bestehenden Anlagen erzeugt wurden, sondern zusätzlich zur bisherigen Erzeugung bereitgestellt werden.

§ 35 und die §§ 37 bis 43 sind entsprechend anzuwenden.

Die Regelung bietet in der vorgeschlagenen Form die Möglichkeit, zusätzlich gegenüber bisher erzeugte „GEG“-Wärme bilanziell den Neubauten zuzurechnen.

Das Erfordernis der Zusätzlichkeit soll sicherstellen, dass bereits bisher erzeugte „GEG“-Wärme lediglich umbilanziert wird.

Das Erfordernis 100% der erwarteten zusätzlichen Anteile mit „GEG“-Wärme zu decken, erlegt dem Wärmenetzbetreiber zwar eine gewisse Hürde auf, stellt aber als Preis für die Erleichterung gegenüber bisher sicher, dass anteilig damit auch die Bestandswärmequalität verbessert wird.

Und letztlich bietet diese Lösung den Charme, dass Bestandsversorgungen Zug um Zug (Fernwärme hat in der Regele viele Jahre Planungsvorlauf!) auf ein energetisch besseres Niveau angehoben werden und dabei sowohl die Wirtschaftlichkeit für den Betreiber als auch die Preiswürdigkeit für die Kunden erhalten bleiben.

Wir stehen gerne zu weiteren Erläuterungen unserer Vorschläge zur Verfügung.



Berthold Müller-Urlaub  
Präsident



Heinz Ullrich Brosziewski  
Vizepräsident

**B.KWK Bundesverband  
Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)**  
Robert-Koch-Platz 4, D-10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 /270 192 81-0  
Fax +49 (0)30 /270 192 81-99  
info@bkwk.de, [www.bkwk.de](http://www.bkwk.de)

*Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist ein breites gesellschaftliches Bündnis von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen zur Förderung des technischen Organisationsprinzips der Kraft-Wärme-Kopplung, unabhängig von der Art und der Größe der Anlagen, vom Einsatzbereich und vom verwendeten Energieträger. Der Verband wurde 2001 in Berlin gegründet und vertritt rund 600 Mitglieder aus einem breit gefächerten Branchenkanon. Ziel des Verbandes ist die Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung zur Schonung von Ressourcen und zur Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen durch Nutzung der Brennstoffe in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.*